

Referent Prinz Johann: Ehe ich übergehe zum Vortrage des Deputations-Gutachtens erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Es umfassen die Artikel Zweierlei, einmal den Fall, ob körperliche Züchtigungen an die Stelle anderer Strafen treten sollen, und dann den Modus und die Exekution dieser Strafen. Es würde gut sein, die Debatte über beide Gegenstände zu theilen. Es sind bei dem ersten Gegenstande dreierlei Fälle zu unterscheiden: der erste, wenn der Delinquent, Vagabund oder Bettler ist; der 2. Fall betrifft männliche Personen unter 18 Jahren und der 3. Fall Verbrecher, welche einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache u. sich schuldig gemacht haben. Ueber diese drei Fälle würde zu entscheiden sein. Ueber den ersten Fall liegt das Deputations-Gutachten, über den 2. ein Separatvotum und über den dritten ein Antrag vor. Man könnte, wenn diese drei Fälle erledigt sind, dem Deputations-Gutachten zur Abstimmung beikommen. Es würde also nun der erste Punct, der von den Bettlern und Vagabunden handelt, zu besprechen sein. Ich bemerke, daß das Separatvotum des Bürgermeister Hübler abgefaßt worden ist, ehe die Deputation ihren letzten Beschluß faßte; es würde also das Separatvotum mit dem Deputations-Gutachten übereinstimmen und vielleicht über diesen Gegenstand zuerst zu sprechen und abzustimmen sein.

Bürgermeister Behner: Nach diesem Theile des Deputations-Gutachtens sollen bei Vagabunden und Bettlern die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitsstrafe in Schläge verwandelt werden. Ich habe mich schon früher erklärt, daß ich mich nicht befreunden kann damit, daß man in der Gesetzgebung Schläge und Prügel aufnimmt, aber hier scheint mir von ganz besonderer Wichtigkeit, daß man nicht in die Willkühr des Richters die Ermächtigung giebt, Vagabunden und Bettler schlagen zu lassen, wenn selbigen Handarbeit oder Gefängnißstrafe zuerkannt worden ist. Der Begriff von Vagabunden und Bettlern ist von der Art, daß man Vagabunden, d. h. Leute, die ihre Legitimation nicht haben, und Bettler, die vielleicht das erste Mal gebettelt haben, ebenfalls würde können schlagen, und das scheint mir doch hart zu sein. Daß aber ein Unterschied zu machen sei, ist wohl nicht zu bezweifeln, denn es kann der Fall eintreten, daß vielleicht diese eben so behandelt werden, wie die Andern, die es wirklich verdient haben. Es ist auch nicht zu wünschen, daß das allerdings commode Mittel der Prügel für die Gefängniß- und Arbeitsstrafe gebraucht werde. Ich sollte glauben, daß man bei Vagabunden und Bettlern die Schläge und Prügel ganz wegbringen könnte. Ich habe das aus Erfahrung, daß dadurch eine große Ungleichheit in der Bestrafung entsteht; denn in einem Gericht geht man mit denselben milde um und in dem andern verfährt man hart gegen sie, und es wird dadurch eine Verschiedenheit der Strafen selbst entstehen, die wohl möglichst zu vermeiden ist. Ich muß mich also gegen diesen Vorschlag erklären.

Bürgermeister Schill: Ich wollte mir bloß eine Erläuterung ausbitten; ich habe die Stelle nicht verstanden von den Vagabunden und Bettlern. Ist es zu verstehen, wenn die Vagabunden sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, was zu

bestrafen ist, daß hier kann körperliche Züchtigung eintreten, oder soll sie eintreten wegen des Bettelns.

Referent Prinz Johann: Die Gefängnißstrafe muß schon verwirkt sein.

Bürgermeister Bernhadi: Die Unbestimmtheit in dem Ausdruck „Bettler und Vagabunden“ wollte ich ebenfalls rügen. Es ist doch ein Unterschied zu machen zwischen einem, der das erste Mal aus Noth bettelt, und zwischen einem, der gleichsam Profession davon macht. Wenn nun ein solcher Bettler, der nicht Profession vom Betteln macht, bei der Gelegenheit des Bettelns eine Entwendung begeht, so würde es sehr hart sein, wenn es vielleicht das erste Mal ist, daß er bettelt, ihn so mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Denn häufig ist der Fall, daß Handwerksburschen vier Wochen lang wandern ohne Arbeit zu erhalten. In solchem Falle sollen sie als Vagabunden betrachtet und behandelt werden. Aber der wandernde Handwerker kann oft ohne seine Schuld eine Zeitlang Arbeit nicht bekommen, weil dergleichen nicht vorhanden ist, der Handwerksbursche würde deshalb sehr schuldlos sein können. Wenn er aber ein Falsum im Wanderbuche vornimmt, so würde er ebenfalls mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen sein, was doch zu hart wäre. Auf solche Fälle würde wohl Rücksicht zu nehmen und dann ein Unterschied zu machen sein.

Referent Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß dies so zu verstehen ist, daß der, der bloß einmal gebettelt hat, mit körperlicher Züchtigung belegt werden kann. Der Gesetzentwurf hat wohl nur Bettler von Profession im Auge.

Bürgermeister Bernhadi: Unbestimmt bleibt der Ausdruck immer, und ich werde, wenn nun einmal die körperliche Züchtigung als Strafe für Verbrecher bestehen soll, für das Deputations-Gutachten stimmen, da nach demselben der Richter doch wenigstens nicht genöthigt ist, allemal die Freiheitsstrafe in die Strafe körperlicher Züchtigung zu verwandeln.

Vizepräsident D. Deutch: Die Frage, was hier unter Vagabunden und Bettlern zu verstehen sei, muß dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Im Sinn dieses Gesetzbuchs können darunter doch nur solche Personen verstanden werden, die ein herumschweifendes Leben führen und durch häufiges Betteln sich zu ernähren suchen. Kein Richter wird wohl den, der zum ersten Male bettelt, deshalb als einen solchen Bettler ansehen, der nach diesem Gesetzbuch der Züchtigung unterworfen werden soll.

Präsident: Die Deputation schlägt über die Vagabunden und Bettler vor, daß im ersten Satze des 20. Artikels „ist,“ verwandelt werde, in „kann,“ und ich frage daher: ob die hohe Kammer diesem Vorschlage der Deputation beitrifft? Diese Frage wird, mit Ausnahme des Domherrn D. Günther, von allen Anwesenden bejahend beantwortet.

Referent Prinz Johann: Ich gehe nun über zu dem zweiten Falle, wo die Rede ist von jungen Leuten unter 18, oder wie das Separatvotum S. 165. wünscht, unter 15 Jahren.

Bürgermeister Hübler: Ich habe zu Artikel 20. S. 165. drei verschiedene Anträge gestellt. Der erste betrifft die Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung bei